

AGB

PM Forum/PMO Tag

PM Forum 2020, 20.-21. Oktober 2020
PMO Tag, 19. Oktober 2020
NCC Ost, Nürnberg

Geschäftsbedingungen für Sponsoren und Aussteller

1. Ausstellungskonzept

Das 37. internationale PM Forum findet vom 20.-21. Oktober 2020 im NCC Ost, Nürnberg, statt. Der PMO Tag am 19. Oktober 2020, ebenfalls im NCC Ost. Parallel hierzu und fachlich entsprechend wird eine Fachausstellung zur gleichen Zeit durchgeführt. Veranstalter ist die GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e.V. (nachfolgend Veranstalter). Der Veranstalter hat die m:con – mannheim:congress GmbH (nachfolgend m:con) mit der Organisation des PM Forum und des PMO Tag (im Folgenden gemeinschaftlich als Veranstaltung bezeichnet) beauftragt und berechtigt, die Sponsoringleistungen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Veranstalters zu verkaufen. Die m:con bestätigt, dass die Einnahmen zur Finanzierung des PM Forums und des PMO Tages verwendet werden.

2. Anmeldung, Ergänzende Bestimmungen

- 2.1 Die verbindliche Anmeldung und die Bestellung der Standfläche erfolgen auf dem Vordruck „Anmeldung als Sponsor oder Aussteller für das PM Forum 2020 und den PMO Tag 2020“ (S. 5 des Flyers „Informationen für Sponsoren und Aussteller“), der nach vorheriger Vereinbarung der Standposition ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die m:con einzusenden (Schreiben, Fax, E-Mail) ist. Die Ausstellungsbeteiligung beim PMO Tag ist an eine Ausstellungsbeteiligung beim PM Forum 2020 gebunden. Bei der auf dem Anmeldeformular bezeichneten Standfläche handelt es sich um einen Platzierungswunsch. Die m:con ist berechtigt, dem Aussteller einen anderen Platz zuzuweisen.
- 2.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Bedingungen des Veranstaltungsortes sowie die Hausordnung und technischen Richtlinien des NCC Ost/NürnbergMesse GmbH, soweit sie den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Sie können bei der m:con eingesehen werden. Soweit der Sponsor/Aussteller kein Kaufmann ist, werden sie auf Wunsch zugeschickt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich mit den Bedingungen vertraut zu machen, diese anzuerkennen, einzuhalten und Dritten, denen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, die Bestimmungen aufzuerlegen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Veranstalter hat die m:con mit der Organisation der Veranstaltung beauftragt und berechtigt Sponsoringverträge sowie Verträge über Ausstellungsflächen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers abzuschließen
- 3.2 Die m:con registriert den Sponsor/Aussteller gemäß seiner Anmeldung. Der Vertrag mit dem Sponsor/Aussteller kommt mit Zugang der Registrierungsbestätigung (Vertragsschluss) in Textform (Schreiben, Fax, E-Mail) zustande. Die m:con bestätigt die Teilnahme innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Anmeldung. Ist bis zu diesem Termin eine Bestätigung nicht erfolgt, ist der Aussteller/Sponsor berechtigt seine Anmeldung zurückzunehmen.
- 3.3 Der Vertrag kommt nach Maßgabe der Registrierungsbestätigung zustande. Weicht die Registrierungsbestätigung von der Anmeldung durch den Sponsor/Aussteller ab, so gilt die Abweichung durch den Sponsor/Aussteller als angenommen, sofern der Sponsor/Aussteller nicht unverzüglich (3 Werktagen) widerspricht.

4. Ausstellungsmodalitäten

- 4.1 Die m:con behält sich Änderungen des Ausstellungsplans vor. Sie informiert den Sponsor/Aussteller über seine endgültige Standposition.

- 4.2 Sollte die neue vertragliche oder geänderte Standposition wesentlich von der ursprünglichen Position abweichen, kann der Sponsor/Aussteller innerhalb von zwei Wochen in Textform widersprechen. Die m:con legt nach Rücksprache mit ihm eine neue Standposition fest und bestätigt sie schriftlich.
- 4.3 Soweit sich aus nachträglich vereinbarten Änderungen ein geringerer oder höherer Preis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag nach Rechnungsstellung/Gutschrift an den Sponsor/Aussteller bzw. an die m:con zu erstatten.

5. Leistungen der m:con

Die m:con erbringt folgende Leistungen:

- I Mietweise Überlassung der Standfläche während der Ausstellung, Auf- und Abbauphase, allgemeine Beleuchtung und allgemeine Reinigung der Gänge.
- I Sonstige Leistungen (siehe „Leistungen und Konditionen PM Forum 2020 | PMO Tag 2020“ auf Seite 4 und „Anmeldung als Sponsor oder Aussteller für das PM Forum 2020 und den PMO Tag 2020“ auf Seite 5 des Flyers „Informationen für Sponsoren und Aussteller“)

Nicht eingeschlossen in die Leistungen der m:con sind insbesondere: Standbau, Auf- und Abbau Ihres Standes, Kommunikationseinrichtungen, Transport, Abfall- und Müllentsorgung, Stand- und sonstige Versicherungen des Ausstellers, Stromversorgung, Diebstahlversicherung. Zur Bestellung dieser Leistungen gehen Ihnen rechtzeitig Bestellvordrucke mit genauen Angaben zu.

6. Ausstellungspreise

Die Ausstellungspreise sind in den Leistungspaketen für Sponsoren/Aussteller (siehe <http://www.pm-forum.de> sowie Flyer „Informationen für Sponsoren und Aussteller“) und dem Anmeldeformular ausgewiesen.

7. Zahlungsfristen und -bedingungen

- 7.1 Bei Anmeldung bis zum 30.06.2020 erfolgt die Rechnungsstellung ab dem 03.07.2020. Bei späterer Anmeldung wird unverzüglich Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und zahlbar.
- 7.2 Die vollständige Zahlung des Rechnungsbetrages bei Fälligkeit ist die Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen der m:con.
- 7.3 Der Aussteller/Sponsor verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Industrieausstellung, wenn die Vergütung trotz Nachfristsetzung von m:con nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet.

8. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Der Aussteller ist alleiniger Ansprechpartner für alle den Stand betreffenden Fragen.

- 8.1 Es kann maximal ein Mitaussteller pro Stand aufgenommen werden.
- 8.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers kündigt der Aussteller auf dem Anmeldeformular (S. 5) auf dem Flyer „Informationen für Sponsoren und Aussteller“ an.
- 8.4 Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Aussteller.
- 8.5 Aussteller und Mitaussteller haften gesamtschuldnerisch.

9. Auf- und Abbau, Termine

- 9.1 Der Aufbau durch den Aussteller oder seinen Beauftragten findet am 18.10.2020 für Aussteller, die am PMO Tag und am PM Forum ausstellen, und am 19.10.2020 für Aussteller, die ausschließlich am PM Forum ausstellen, statt.
- 9.2 Mit dem Abbau kann erst nach Beendigung der Veranstaltung am 21.10.2020 begonnen werden. Ein vorheriger Abbau und Abtransport von Ausstellungsgut ist unzulässig. Nach Ablauf der Abbaufrist werden die Stände bzw. Exponate auf Kosten des Ausstellers/Sponsors, ohne Haftung der m:con, entfernt.
- 9.3 Die genauen Zeiten für Auf- und Abbau werden gesondert bekannt gegeben.
- 9.4 Über Ausstellungseinheiten, die nicht bezogen werden, kann die m:con ersatzlos anderweitig verfügen.

10. Standbau/-gestaltung/Sicherheitsvorschriften

- 10.1 Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Hallenwänden, Säulen und Fußböden ist untersagt. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Ihre jeweilige Grundfläche wird bei der Berechnung der Standfläche eingerechnet.
- 10.2 Die m:con behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarten Aussteller erweisen, zu verlangen. Bodenbeläge aller Art ab einer Höhe von 4 mm sind zustimmungspflichtig und müssen durch eine Kontrastfarbe deutlich kenntlich gemacht und gegen Stolpern gesichert werden. Darüber hinaus sind Bodenbeläge über 2,50 cm durch Schrägkanten in einer Kontrastfarbe zu sichern. Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprecherverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt.
- 10.3 Alle für Standbau und Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien müssen schwer entflammbar sein und sind als solche auszuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.

11. Tagungsunterlagen, Werbung, Anzeigen

- 11.1 Für das PM Forum wird ein gedrucktes Programm herausgegeben. In dieser Veröffentlichung werden sämtliche Sponsoren/Aussteller mit Logo aufgenommen. Der Redaktionsschluss wird gesondert bekannt gegeben. Diese Leistung ist im Ausstellungspreis eingeschlossen. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragung, fehlerhafte Ausführungen, Druckfehler etc. übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 11.2 Über die unter „Leistungen und Konditionen PM Forum 2020 | PMO Tag 2020“ (siehe S. 4/S.5 im Flyer „Informationen für Sponsoren und Aussteller“) hinaus festgelegten Leistungen, sind in den Tagungsunterlagen, Werbeanzeigen und Zusatzdarstellungen nach Vereinbarung kostenpflichtig möglich.
- 11.3 Dem Sponsor/Aussteller ist gestattet, auf seinem Stand Firmenlogos und Werbetafeln zu installieren sowie auf elektronischen Medien zu werben. Jede Art von Werbung auf den Standflächen, die Nachbarstände oder die Durchgänge beeinträchtigt, ist unzulässig.
- 11.4 Im Buchungsumfang der Buchung des Sponsorenpakets sowie bei Buchung der Zusatzleistung „Auslage im Plenarsaal“ ist die Möglichkeit enthalten, im Rahmen einer KeyNote Session eine Auslage im Plenarsaal zu platzieren.

Für die Auswahl oder Erstellung der Auslage gilt Folgendes:

- * maximal eine Auslage pro Unternehmen
- * Format bitte nicht größer als DIN A4
- * maximal 20 Seiten
- * nicht schwerer als 90 g pro Exemplar

Weitere Informationen zur Auflage und den Lieferbedingungen erhält der Aussteller/Sponsor separat durch Mitteilung von der m:con.

Für die rechtzeitige Lieferung der Auslage ist der Aussteller/Sponsor verantwortlich. Bei Lieferung der Unterlagen übernimmt die der Veranstalter keinerlei Verantwortung bezüglich der Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten. Die Haftung für die Inhalte liegt ausschließlich beim Urheber, der den Veranstalter hiermit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

12. Haftung und Versicherung

- 12.1 Der Veranstalter haftet nur für die Erbringung der von ihm gemäß Zif. 5 geschuldeten Leistungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.
- 12.2 Reklamationen bezüglich Mängel der Ausstellungsfläche sind unverzüglich nach Bezug, spätestens aber vor Beendigung des Aufbaus mitzuteilen. Bei verspäteten Reklamationen sind Ansprüche des Sponsors/Ausstellers ausgeschlossen.

- 12.3 Jegliche Haftung für die Erreichung der mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele des Sponsors/Ausstellers ist ausgeschlossen.
- 12.4 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und keine Obhutspflicht für die Stände und deren Ausstattung. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbauphase sowie die Phase nach Ende der Abbauphase.
- 12.5 Die Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn, ebenso nicht für im Ausstellungsgelände abgestellte Fahrzeuge ist ausgeschlossen.
- 12.6 Ansprüche gegenüber dem Veranstalter und der m:con verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des letzten Ausstellungstages, dem 21.10.2020
- 12.7 Der Sponsor/Aussteller haftet seinerseits für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Unfälle, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Ausstellung verursacht werden.
- 12.8 Der Sponsor/Aussteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (z.B. Diebstahlversicherung). Der Veranstalter trägt für die Fachveranstaltung nur das allgemeine Haftpflichtrisiko. Sie schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung (für Personen- und Sachschäden) ab, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann.
- 12.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Veranstalters wie z.B. der m:con.

13. **Veränderungen**

Der Veranstalter behält sich vor, die Ausstellung / das Sponsoring abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Meinung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern, die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller/Sponsor nicht das Recht, Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Kann die Veranstaltung ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, so ist der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor zur Rückgewähr des Mietzinses verpflichtet, es sei denn, die Veranstaltung kann in vergleichbarem Rahmen nachgeholt werden.

14. **Rücktritt**

- 14.1 Ein Rücktritt – unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen – vom Vertrag ist nur mit schriftlichem Einverständnis der m:con zulässig. Die m:con stimmt nur zu, wenn eine gleichwertige Weitervermietung möglich ist. Ist eine gleichwertige Weitervermietung nicht möglich, so ist die volle Miete zu zahlen. Gelingt der m:con eine gleichwertige Weitervermietung, so behält die m:con eine Kostenbeteiligung von 25% der ursprünglich vermieteten Standfläche.
- 14.2 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Sponsor/Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

15. **Weisungen**

Der Veranstalter behält sich Weisungen vor, die die technische Abwicklung und Sicherheit auf der Ausstellungsfläche betreffen. Der Sponsor/Aussteller hat diese Weisungen zu befolgen.

16. **Datenschutz**

Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (ii) deren Dokumentationen (iii), zum Reklamations- und Qualitätsmanagements (iv) sowie aus Gründen der Direktwerbung um dem Sponsor/Aussteller Informationen und Angebote von Veranstaltungen zuzusenden, die von der m:con durchgeführt oder betreut werden. Zu diesen Daten zählen u.a. Name des Ansprechpartners, Kontaktdaten, Position oder Abteilung.

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind, Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke.

Die nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung erforderlichen Informationspflichten können unter der Datenschutzerklärung der m:con auf der Internetseite unter dem Punkt „**Rechtliches**“ entnommen werden.

17. **Abtretungsverbot**

Der Sponsor/Aussteller ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung von m:con Rechte aus diesem Vertrag

abzutreten.

18. Nebenabreden, Erfüllungsort und Gerichtstand

- 18.1 Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für Sponsoren und Aussteller“, Stand März 2020 sowie die „Leistungen und Konditionen PM Forum 2020 | PMO Tag 2020“ (S. 4/S.5 des Flyers „Informationen für Sponsoren und Aussteller“) sind Bestandteil des Sponsoren-/Ausstellervertrages.
- 18.2 Alle Ansprüche sind in Textform (Schreiben, Telefax, E-Mail) geltend zu machen. Mündliche Nebenabreden sind nicht unwirksam. Ergänzend zum Vertrag gelten Nebenabreden nur, wenn sie von der m:con schriftlich bestätigt werden.
- 18.3 Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt den wirksamen Teil der Bestimmung und die übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen einvernehmlich den unwirksamen Teil durch eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.
- 18.4 Erfüllungsort und Gerichtstand ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: März 2020